

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 23.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) i. V. mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28.10.2021 die folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) hat am 25.02.1999 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 99/4/131).

Im zurückliegenden Durchführungszeitraum der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ konnten zahlreiche Sanierungsziele erreicht und wichtige Vorhaben umgesetzt werden. Gleichzeitig sind wichtige Ziele des Neuordnungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ in zentralen Bereichen bisher nicht erreicht worden. Es ist daher notwendig, die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2030 zu verlängern um die wesentlichen Sanierungsziele innerhalb dieser Zeit erreichen und die notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können.

Gemäß § 235 Absatz 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Frist durch Beschluss verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2030 beschlossen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der ersten Änderungssatzung entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999.

§ 2 Durchführungsfrist

Der Durchführungszeitraum für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme und die Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999 bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Frankfurt (Oder), 04.11.2021




.....
René Wilke
Oberbürgermeister